

## Umsetzung der Arbeitszeiterhöhung in der Praxis – AVO neu!

Nach § 8 Abs. 1 der neuen Arbeitsvertragsordnung (AVO) Freiburg<sup>1</sup> erhöht sich bei **vollzeitbeschäftigten** Mitarbeiter/innen die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich von bisher 38,5 Stunden auf **39,5 Stunden**.

Das gilt nicht für alle Beschäftigten. Mitarbeiter/innen, die das 60. Lebensjahr vollenden, müssen nur 39 Stunden arbeiten und Mitarbeiter/innen mit einem Kind unter 12 Jahren oder einem pflegebedürftigen Angehörigen können ihre Arbeitszeit auf Antrag um eine Stunde verkürzen, § 8 Abs. 1 und 2 AVO.

Für **teilzeitbeschäftigte** Mitarbeiter/innen gilt die Arbeitszeiterhöhung bzw. Reduzierung anteilig. Beispiel Arbeitszeiterhöhung: Teilzeitbeschäftigte, die laut Arbeitsvertrag 50 % eines Vollzeitbeschäftigten arbeiten, haben statt bisher 19,25 Wochenstunden ab 1. November 2008 19,75 Wochenstunden (50 % von 39,5 Std.) zu arbeiten. Beschäftigte, deren Arbeitsumfang in festen Stunden angegeben ist, haben ein einmaliges Wahlrecht. Sie können ihre Stunden weiterarbeiten wie bisher (für entsprechend weniger Vergütung) oder sie stellen bis zum 31. Januar 2009 einen Antrag auf entsprechende Aufstockung der Stunden und erhalten ihre bisherige Vergütung weiter.<sup>2</sup>

**Nun stellt sich die Frage, wie die Verlängerung der Arbeitszeit in der Praxis sinnvoll umgesetzt werden kann.** Soll in der Einrichtung einfach weitergearbeitet werden wie bisher, nur länger oder gibt es noch andere Möglichkeiten?

Länger arbeiten ist sicher nicht in allen Einrichtungen möglich, da die Arbeitszeit beispielsweise bei Kindergärten durch die Öffnungszeiten bestimmt bzw. begrenzt wird. Zudem ist zu beachten, dass sich bei Kindergärten die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel in 80 % Betreuungszeit (Arbeit mit Kindern) und 20 % Verfügungszeit (Vor- und Nachbereitungszeit) gliedert.<sup>3</sup> Diese Regelung gilt auch für die Stundenerhöhung.

<sup>1</sup> <http://www.diag-mav-freiburg.de/bistumskoda/koda.htm>

<sup>2</sup> Siehe § 23 AVO ÜberleitungsVO

<sup>3</sup> Siehe Leitfaden für kath. Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg Pkt. 10.3.2: Arbeitszeit

Möglichkeiten für die Nutzung der Arbeitszeiterhöhung sind beispielsweise:

- **Abbau von Überstunden bzw. Mehrarbeit der Mitarbeiter/innen** durch die Gewährung von Freizeitausgleich.
- **Erweiterung der Öffnungszeiten** z.B. bei Kindergärten, wenn Bedarf besteht.
- **Verwendung als Vor- und Nachbereitungszeit** für die Umsetzung des Orientierungsplanes in den Kindergärten (Qualitätssicherung durch Einführung einheitlicher Bildungsstandards – Stärkung frühkindlicher Bildung und Erziehung).
- **Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen** als Maßnahme der Beschäftigungssicherung. Ziel ist, eine Qualitätssicherung durch Qualifizierung. Mitarbeiter/innen, die fachlich auf dem aktuellsten Stand sind, erbringen eine höherwertigere Arbeitsleistung und sichern dadurch den Fortbestand der Einrichtung. Die MAV kann dem Dienstgeber entsprechende Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung nach § 32 Abs. 1 Nr. 12 MAVO vorschlagen.<sup>4</sup>
- **Verwendung für Veranstaltungen oder zusätzliche Termine** (z.B. Sitzungen, Besprechungen, Pfarrfeste, Elternabende, ...).

Jede Einrichtung hat andere Anforderungen. **Bitte prüfen Sie welche Möglichkeiten für Ihre Einrichtung in Betracht kommen.** Entscheidend ist auch wie viele zusätzliche Arbeitsstunden in Ihrer Einrichtung insgesamt anfallen.

Die Arbeitszeiterhöhung kann in den einzelnen Einrichtungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Arbeiten in Ihrer Einrichtung viele Teilzeitkräfte, die ihre bisherige Stundenzahl beibehalten oder haben Sie Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit nach der neuen AVO reduzieren, fällt die Arbeitszeiterhöhung insgesamt nicht sehr ins Gewicht. In anderen Einrichtungen kann sich die Arbeitszeiterhöhung hingegen stärker auswirken, so dass die genannten Überlegungen zur Verwendung der Stundenerhöhung Sinn machen.

Bitte prüfen Sie wie viele Arbeitsstunden ab 1. November 2008 in Ihrer Einrichtung durch die Arbeitszeiterhöhung „zusätzlich“ anfallen und welche Verwendungsmöglichkeiten für Ihre Einrichtung geeignet sind!

Haben Sie noch Fragen? Die Mitglieder der Sprechergruppe und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle KODA/MAV beraten Sie gerne.

---

<sup>4</sup> Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Initiativmöglichkeiten der MAV“: <http://www.diag.mav-freiburg.de>, Rubrik A-Z